

Wichtig: Einspruch muss bis zum 12.8.2019 vorliegen!

Einwender:

Name:

Straße, Nr.:.....

PLZ, Ort:

Datum: 2019

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur
Ruppmannstraße 21
70565 STUTTGART

EINSPRUCH gegen den Planfeststellungsantrag der Deutschen Bahn AG
zum Abschnitt 1.6b „Abstellbahnhof Untertürkheim“ des Vorhabens „Stuttgart 21“

Hierdurch lege ich fristgerecht **WIDERSPRUCH** ein gegen vorbezeichneten Planfeststellungs-
Antrag Abschnitt 1.6b „Abstellbahnhof Untertürkheim“ und fordere das Eisenbahn-Bundesamt
auf, das beantragte Vorhaben **nicht zu genehmigen** und die Einstellung der weiteren Planung
und begonnenen Ausführung des Vorhabens „Stuttgart21“ zu verfügen.

Ich bin von dem beantragten Vorhaben unmittelbar betroffen als Bürger und Einwohner der
Stadt bzw. der Region Stuttgart wie auch als Bahnbenutzer und als Steuerzahler.

BEGRÜNDUNGEN:

- 1) Der in Untertürkheim auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs geplante **Abstellbahnhof** ist allein schon wegen der **großen Entfernung (7 km)** vom Hbf. Stuttgart für diese Aufgabe denkbar ungeeignet; die Abstell- und Bereitstellfahrten dauern viel zu lange, binden unnötig Zugpersonal und verursachen unnötig hohe Kosten – im Gegensatz zu dem bestehenden Abstellbahnhof am Rosensteinpark, der unmittelbar an den vorhandenen Kopfbahnhof angrenzt und nur kurze Zu- und Abfahrten erfordert.
- 2) Die gemäß der Planung der DB vorgesehenen **Gleisanlagen** für den Abstellbahnhof sind nicht leistungsgerecht; sie machen unnötigen Rangieraufwand erforderlich, wodurch das Abstellen und das Bereitstellen von Zugeinheiten verzögert werden. Zu- und Abfahrt benötigen Trassen auf den Streckengleisen, wodurch sich der Zugbetrieb verdichtet und verteuert.
- 3) Durch den vorgesehenen **Wegfall des bisherigen Wartungsbahnhofes** können zukünftig am Stuttgarter Hauptbahnhof keine Reparaturen mehr durchgeführt werden, weder an den Triebfahrzeugen, noch an den Wagen. Diese müssen dann nahezu täglich mit gestörten Türen, gesperrten Toiletten, defekten Klima-Anlagen u.a.m., weiterfahren, bis sie an weit entfernten Standorten in Ordnung gebracht werden können.
- 4) Die vorgesehenen Baumaßnahmen für den Abstellbahnhof machen den Umbau und die Verlegung der S-Bahn-Trasse von und nach Esslingen erforderlich. Der **S-Bahn-Betrieb** Richtung Esslingen – Plochingen und Richtung Fellbach – Waiblingen würde infolgedessen **für mindestens ein Jahr stark beeinträchtigt**. Das ist nicht hinnehmbar.
- 5) Der geplante Abstellbahnhof liegt im Stuttgarter **Heilquellen-Schutzgebiet**, teilweise in der Kernzone, ansonsten in der „Innenzone“. Es besteht die Gefahr, dass sowohl durch die Baumaßnahmen als auch durch den späteren Betrieb das **Mineralwasser geschädigt** werden könnte. Die geplante Halle für die **Außenwaschanlage** (ARA) ist in der **Kernzone** des Heilquellen-Schutzgebietes vorgesehen. Hier ist trotz der geplanten „Schutzwanne“ nicht

auszuschließen, dass verschmutztes Wasser in den Untergrund bis in die Mineralwasser-führenden Schichten gelangen kann und das Mineralwasser schädigt.

6) Die neue, vom Hbf. kommende Strecke nach Untertürkheim muss im Bereich des vorgesehenen Abstellbahnhofs unter der mehrgleisigen Fernbahn-Bestandsstrecke hindurch geführt werden. Dafür ist ein in spitzem Winkel dazu geführter **Tunnel** mit nur **sehr geringer Überdeckung** in dem wenig standfesten Neckarkies mit Auffüllungen vorgesehen. Hier droht eine vergleichbare Gefahr des Tunnel-Einsturzes wie am 12.8.2017 bei Rastatt – mit dann unabsehbaren Folgen für den Zugverkehr von und nach Stuttgart. Das ist nicht hinnehmbar.

Diese Untertunnelung gehört zwar formal zum PFA 1.6a, hängt aber unmittelbar mit der Gesamtplanung und somit auch mit dem Abstellbahnhof PFA 1.6b zusammen.

7) Sowohl die Durchführung der Baumaßnahmen als auch der spätere Betrieb des Abstellbahnhofs verursachen großen **Lärm**, zumal auch zur **Nachtzeit (> 60 dB(A))**. Der von den Rangierfahrten ausgehende Lärm wird wesentlich hervorgerufen durch die vorgesehene Gleisgeometrie mit ihren zahllosen aufeinanderfolgenden wechselnden Gleiskrümmungen der Weichenstraßen.

Die vorgesehene Lärmschutz-Maßnahme – eine Lärmschutzwand auf der Ostseite des Abstellbahnhofs – ist unzureichend und wird abgelehnt. Lärm ist gesundheitsschädigend. Die Lärmpegel müssen mindestens auf die nach der TA-Lärm für Mischgebiete zulässigen Nachtwerte von **45 dB(A)** gedämpft werden und nicht nur auf die deutlich höheren „Beurteilungs-Pegel“ der „Verkehrslärm-VO“.

8) Die vorgesehene „**Umsiedlung**“ der hier lebenden, **streng geschützten Mauereidechsen** an andere Standorte als „Ersatz-Habitate“ würden die allermeisten dieser etwa 6.000 Tiere nicht überleben, wie in der Vergangenheit bereits stattgefundene Umsiedlungs-Maßnahmen gezeigt haben. Das ist nicht hinnehmbar.

Erst recht darf dem von der DB AG gestellten „Artenschutzrechtlichen Ausnahme-Antrag“ zum Töten der Tiere nicht stattgegeben werden - die einschlägigen Tierschutz-Gesetze verbieten das Töten geschützter Tiere.

9) Die im „**Landschaftspflegerischen Begleitplan**“ vorgesehenen **Ersatzmaßnahmen** im Naturraum Neckar-Tauber liegen weitab von Stuttgart. Damit werden die baulichen Eingriffe hier in Stuttgart nicht ausgeglichen.

Weitere Einspruchsgründe:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

[ggf. weitere Blätter anheften]

.....
[Unterschrift]